

WEITERBILDUNG / BROSCHÜRE WHISTLEBLOWING

1. Was ist Whistleblowing?

Whistleblowing ist ein unternehmensinternes System zur Meldung von administrativen, buchhalterischen, zivil- und strafrechtlichen Vergehen oder Verstößen gegen die Organisationsmodelle des Unternehmens, die bei der Arbeit begangen werden.

Whistleblower, die im Rahmen ihrer Arbeit und ihrer Tätigkeit Kenntnis von der Begehung einer Straftat oder eines Verstoßes zum Nachteil des öffentlichen landesweiten Interessens bzw. der Interessen des Privatunternehmens, für das sie arbeiten, erlangen, haben die Möglichkeit, den Missstand einer entsprechenden internen Stelle zu melden, die alle angemessenen Schritte zum Schutz der Behörde bzw. des Unternehmens aktivieren wird.

2. Wer kann eine Meldung abgeben?

Der Meldekanal für Missstände steht jedem Arbeitnehmer, einschließlich Praktikanten und Freiwilligen zur Verfügung und kann von diesen genutzt werden; dieses Recht bezieht sich weiters auf alle Mitarbeiter des Unternehmens, unabhängig davon, ob es sich um Selbstständige, Freiberufler oder Berater handelt, Partner und Anteilseigner sowie alle Personen, die im Unternehmen in einer Verwaltungs-, Management-, Kontroll-, Aufsichts- oder Vertretungsfunktion tätig sind.

3. Wie kann ich eine Meldung abgeben?

Die Meldung kann und muss intern erfolgen, und zwar schriftlich oder mündlich über den entsprechenden unternehmensinternen Kanal oder per E-Mail an whistleblowing@drschaer.com, wobei der E-Mail das entsprechende vom Unternehmen zur Verfügung gestellte Formular beigefügt werden kann; alternativ kann innerhalb von fünf Arbeitstagen ein direktes und vertrauliches Gespräch mit der zuständigen internen Stelle vereinbart werden.

Lediglich bei Erfüllung folgender Bedingungen kann die Meldung extern an die ANAC (Nationale Anti-Korruptions-Behörde) abgegeben werden, und zwar schriftlich und unter Verwendung der IT-Plattform, der Telefonleitung oder des Voice-Messaging-Systems oder alternativ über ein direktes Gespräch: a) das Unternehmen hat keinen internen Meldekanal eingerichtet; b) die hinweisgebende Person hat bereits eine Meldung abgegeben, die nicht weiterverfolgt wurde; c) die hinweisgebende Person hat begründete Befürchtungen, dass eine interne Meldung nicht weiterverfolgt wird oder dass sie sich dem Risiko von Vergeltungsmaßnahmen aussetzt; d) die hinweisgebende Person ist der Ansicht, dass der Missstand eine unmittelbare oder offensichtliche Gefahr für das öffentliche Interesse darstellt.

4. Welche Missstände kann ich melden?

Ein solcher Meldekanal ist ausdrücklich für die Meldung von administrativen, buchhalterischen, zivil- und strafrechtlichen Vergehen oder Verstößen gegen das Organisationsmodell oder den Ethikkodex des Unternehmens vorgesehen; solche Missstände setzen die Interessen der Gemeinschaft bzw. des Unternehmens sowie die Vermögenswerte oder die Geschäfte des Unternehmens einer Schädigung oder Gefahr aus.

Der Kanal dient somit dem Zweck, solche Missstände zu melden, die am Arbeitsplatz begangen wurden bzw. das Unternehmen und die betroffenen Personen zu schützen. Er ist nicht für Beschwerden oder Streitigkeiten gedacht, die im Zusammenhang mit den persönlichen Interessen der hinweisgebenden Person stehen. Persönliche Meldungen werden an die zuständigen Stellen weitergeleitet.

Beispiele:

- Ein Mitarbeiter gibt eine Meldung ab, dass er vom Abteilungsleiter gemobbt wird: Es handelt sich um eine persönliche Angelegenheit, bei der das Whistleblowing-Verfahren nicht zutrifft, so dass der Name der hinweisgebenden Person auch ohne deren Zustimmung an den Beschuldigten weitergegeben werden kann; da es sich um einen schwerwiegenden Verstoß gegen den Ethikkodex des Unternehmens handelt, leitet die interne Stelle die Meldung an die zuständige Abteilung weiter, damit sich diese aktiviert;
- ein Mitarbeiter beschwert sich über sein Gehalt, welches er im Vergleich zu dem seines Abteilungskollegen für zu niedrig hält: auch hier handelt es sich um eine persönliche Angelegenheit, die nicht unter das Whistleblowing-Verfahren fällt; die Meldung wird als Beschwerde behandelt und nicht weiter verfolgt, sondern an die zuständige Abteilung weitergeleitet;
- ein Mitarbeiter gibt eine Meldung ab, dass der Abteilungsleiter ihn angewiesen hat, für einen Lieferanten außerdienstliche Geräte (z.B. einige Mobiltelefone) zu bestellen: Diese Angelegenheit ist von betrieblichem Interesse, das Whistleblowing-Verfahren findet somit Anwendung; außer in gesetzlich vorgesehenen Fällen wird der Name der hinweisgebenden Person geschützt und geheim gehalten.

5. Wer ist für die Meldung zuständig?

Das Unternehmen hat die Verwaltung des Meldekanals einer eigenständigen, speziell dafür eingerichteten internen Stelle anvertraut, die über geschultes Personal verfügt und von einem externen Experten geleitet wird.

Diese Stelle hat die Aufgabe, interne Meldungen entgegenzunehmen, sie zu verwalten und zu sortieren sowie weiterzuverfolgen, indem sie alle angemessenen internen Untersuchungen durchführt, um die Meldungen zu überprüfen, auf sie zu reagieren, die hinweisgebende Person vor möglichen Vergeltungsmaßnahmen zu schützen und im Unternehmen alle weiteren Schritte, die für die Lösung des gemeldeten Missstandes sinnvoll und notwendig sind einzuleiten bzw. von den zuständigen Behörden einleiten zu lassen.

6. Wie wird meine Meldung bearbeitet?

Innerhalb von sieben Tagen nach Einreichung der Meldung stellt die interne Stelle der hinweisgebenden Person eine „Empfangsbestätigung der Meldung“ aus. Innerhalb von drei Monaten bearbeitet die Stelle die Meldung und informiert die hinweisgebende Person über ergriffene Maßnahmen.

Während der Bearbeitung der Meldung kann die interne Stelle Kontakt mit der hinweisgebenden Person aufnehmen bzw. aufrechterhalten und um Klarstellung oder Ergänzungen zur Meldung bitten.

7. Wie wird die hinweisgebende Person geschützt?

Die hinweisgebende Person ist während des gesamten Verfahrens und etwaiger zivil-, straf- oder disziplinarrechtlicher Verfahren im Anschluss an die Meldung geschützt. Die Identität der hinweisgebenden Person ist geschützt; diese ist der internen Stelle bekannt und wird lediglich jenen Personen mitgeteilt, die für den Erhalt und das Nachverfolgen von Meldungen zuständig sind; Ausnahmen hierzu bestehen, wenn es notwendig ist, die Identität der hinweisgebenden Person preiszugeben oder wenn diese ausdrücklich zustimmt.

In internen, in Folge einer Meldung stattfindenden Disziplinarverfahren darf die Identität der hinweisgebenden Person nicht offengelegt werden, da wo die Anschuldigung auf andere Untersuchungen als auf die alleinige Meldung beruht. Falls jedoch die Identität der hinweisgebenden Person für die Verteidigung des Angeklagten erforderlich ist, so darf diese lediglich mit Zustimmung der hinweisgebenden Person offengelegt werden.

Da wo die Offenlegung der Identität der hinweisgebenden Person erforderlich ist, wird dies schriftlich motiviert.

8. Kann ich eine anonyme Meldung abgeben?

Anonyme Meldungen werden zwecks Rechtsschutzes nicht berücksichtigt. Auch wenn Meldungen anonym abgegeben werden, können diese zu einem späteren Zeitpunkt noch ergänzt werden. Die interne Stelle wird die Meldung jedenfalls bearbeiten.

9. Was passiert, wenn jemand eine falsche oder verleumderische Meldung über meine Person abgibt?

Eine Falschmeldung und die Zuschreibung eines Fehlverhaltens an eine Person, die als unschuldig gilt oder eine Meldung, die sich nach internen Untersuchungen als falsch erweist, lässt es nicht zu, die Identität der hinweisgebenden Person zu schützen. Vielmehr führt die falsche Meldung dazu, dass der Beschuldigte über die Identität der in böswilliger Absicht handelnden hinweisgebenden Person zum persönlichen Schutz bei entsprechenden Gerichtsstellen informiert wird und ein Disziplinarverfahren gegen die hinweisgebende Person eingeleitet wird.

10. Wo kann ich weitere Informationen über den Meldekanal, das Verfahren und die Schutzmaßnahmen erfahren?

Weitere Informationen über den internen Whistleblowing-Kanal findet man an unterschiedlichen Stellen des Unternehmens: an den Pinnwänden (inkl. digitalen Pinnwänden), im Ethik-Kodex und auf der Unternehmensseite.

11. Wie werden meine personenbezogenen Daten verarbeitet?

Die personenbezogenen Daten der hinweisgebenden Person dürfen nur unter Einhaltung des Datenschutzgesetzes und EU 679/2016-konform verarbeitet werden. Die in den Artikeln 15 bis 22 der Verordnung garantierten Rechte (Auskunft, Berichtigung, Änderung, Löschung, Vergessenwerden, Widerspruch) können jedoch nicht durch einen Antrag an den Datenverantwortlichen oder durch eine Beschwerde gemäß Artikel 77 der Verordnung ausgeübt werden, wenn die Ausübung dieser Rechte zu einer tatsächlichen und konkreten Beeinträchtigung des Datenschutzes der hinweisgebenden Person, die im Rahmen ihrer Arbeit Kenntnis vom Missstand erlangt hat, führen kann.

12. Wie wird meine Meldung gespeichert und bearbeitet?

Jede Meldung darf nur solange aufbewahrt werden bis es für ihre Bearbeitung und ordnungsgemäße Weiterverfolgung erforderlich ist. Daher wird die Meldung in digitaler oder in Papierform in der zuständigen internen Stelle gespeichert und so lange aufbewahrt, bis es für ihre Bearbeitung und die



anschließenden Verfahren erforderlich ist. Die Meldung wird nach der Datenminimierung für die Dauer von einem Jahr archiviert und in jedem Fall fünf Jahre nach Archivierung gelöscht.